

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 03

DATUM : 13.02.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 25. Februar 2014 -
- 7 - 18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Satzungen zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW -
- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 385 „Philippstraße“ -
- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Widerspruchsrecht bzw. Einwilligungserfordernis gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -
- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bekanntmachung der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens des BRW für die Herstellung der Durchgängigkeit der Anger im Bereich der Auermühle in Ratingen -
- 22 Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Kreises Mettmann
- Festlegung eines neuen Wanderwegteilabschnitts im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG“ -

6 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 38. öffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 25. Februar 2014, um 16.00 Uhr im Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Vorbereitung der Gründung einer Windkraftanlagen-gesellschaft durch die Stadtwerke Ratingen GmbH	266/2013
4	Prognostizierte Eckdaten Jahresabschluss 2012	323/2013
5	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratingen – HSR (ORS 105) hier: Wahltag des Integrationsrates und ersatzweise öffentliche Bekanntmachung durch Aushang	17/2014
6	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen - GeschORatR (ORS 107) hier: 3. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen	18/2014
7	Befristete Besetzung der Stelle "Städtepartnerschaften"	38/2014
8	Inklusion	239/2013 und auf Antrag der Fraktionen der CDU, Bürger-Union und SPD sowie Beschluss des Schulausschusses s. Anlagen
9	Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe an der Käthe-Kollwitz-Schule, Dependence Lintorf; hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.09.2013	348/2013
10	Antrag des Rheinischen Schützenbundes auf Etatisierung von Haushaltsmitteln für den Umbau der 50-m-Schießanlage in der Schießsportanlage Gothaer Straße	334/2013

-
- | | | |
|----|---|---|
| 11 | Städt. Übergangwohnheime zur Unterbringung von Obdachlosen und ausländischen Flüchtlingen;
hier: Begleichung der Energiekosten 2013 durch die Beantragung einer überplanmäßigen Ausgabe | 346/2013 |
| 12 | Zuschüsse der Stadt Ratingen an Migrantenvereine für Hausaufgabenhilfen zur Förderung und Stabilisierung der schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Budget 50.90.10 Integrationsförderung, Buchungsstelle 05.30.60.531802) | 22/2014 |
| 13 | Zweite Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (IntegrationsratsW-VOR) | 28/2014 |
| 14 | XI. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte zum Besuch des Museums der Stadt Ratingen (ORS 431) | 282/2013 |
| 15 | Aktualisierung des Kataloges der Stadt Ratingen zur Überlassung von städtischen Räumen an politische Parteien (RaPKÜR) | 238/2013 |
| 16 | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Erweiterung des Kindergartens Am Söttgen | 318/2013 |
| 17 | Anmeldung von Haushaltsmitteln und vorz. Mittelbereitstellung für die Erneuerung EDV & ELT, II. BA. | 35/2014 |
| 18 | Teilabbruch des Ratshauses, Verzicht auf eine bauliche Anlage zur Schließung des Hofes am ehemaligen Minoritenkloster | 249/2013
und auf Antrag der
Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 19 | Bebauungsplan L 203 "Gewerbegebiet An den Dieken / Breitscheider Weg";
hier: Bau eines Fuß- und Radweges | 229/2013 |
| 20 | Bebauungsplan L 205, 1. Änderung, 1. vereinfachte Änderung (1. Verfahrensabschnitt) "Waldsiedlung Am See" | 333/2013 |
| 21 | Bebauungsplan L 13 a, 3. Änderung "Lintorfer Markt";
hier: Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. BauGB | 342/2013 |

22	Bebauungsplan M 361 "Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße" 2. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB	345/2013
23	Bebauungsplan Ost 216 „Ehem. Maschinenfabrik Homberger Straße“ Teil 1, Erneute Offenlage	52/2014
24	Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr	265/2013
25	Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle am Artzbergweg; hier: Schaffung von Planrecht	319/2013
26	Kreisverkehr Jägerhofstraße, Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe	290/2013
27	Spielplatz Beamtengäßchen in Spielflächenentwicklungsplanung aufnehmen und aufwerten hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen Mitte	Auf Antrag der Fraktion der CDU s. Anlage
28	Verkehrsführung beidseitiges Halteverbot am Lintorfer Ulenbroich hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen Lintorf/Breitscheid	Auf Antrag der Fraktionen der CDU und Bürger-Union s. Anlage
29	Reinigungskonzept für die Ratinger Schulen hier: Beschluss des Schulausschusses	Auf Antrag aller Fraktionen s. Anlage
29.1	Reinigung öffentlicher Gebäude hier: Prüfauftrag an die Verwaltung	Auf Antrag der Fraktion der SPD s. Anlage
30	Sanierungs- und Modernisierungsplan Schultoiletten hier: Beschluss des Schulausschusses	Auf Antrag aller Fraktionen s. Anlage
31	Schulsozialarbeit hier: Beschluss des Schulausschusses	Auf Antrag aller Fraktionen und auf Antrag der Fraktion der SPD s. Anlage
32	Kostenentwicklung der OGATA hier: Beschluss des Schulausschusses	Auf Antrag der Fraktion der CDU s. Anlage
33	Überblick über das bedarfsgerechte Angebot an OGATA-Plätzen hier: Beschluss des Schulausschusses	Auf Antrag der Fraktion der CDU s. Anlage

-
- | | | |
|----|---|---|
| 34 | „Bürgermeister-Wand“ | Auf Antrag der
Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 35 | Kunstaussstellung im Rathaus | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage |
| 36 | Ausrüstung von Ampelanlage im Stadtgebiet mit dem
Verkehrszeichen „Grünpfeil“ | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage |
| 37 | Geplante Mietpreisbremse der Landesregierung | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage |
| 38 | Parkhaus Werdener Straße | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage |
| 39 | Ausverkauf städtischer Wohnungen rückgängig machen | Auf Antrag der
Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 40 | Ratingen wird „Fairtrade-Stadt“ | Auf Antrag der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
s. Anlage |
| 41 | Lärmschutz an der Westbahn
hier: Gemeinsames Vorgehen zur Erreichung von Lärm-
schutzmaßnahmen auf der Westbahn | Auf Antrag der
Fraktion der SPD
und Schreiben
der Verwaltung
s. Anlagen |
| 42 | Brücke am Drupnas-Park | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage |
| 43 | Wildtierhaltung im Zirkus | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage |
| 44 | "Sicherheit und Orientierung für Einsatz- und Rettungs-
kräfte"
hier: Neuartiges Orientierungssystem | Auf Antrag der
Fraktion der CDU
s. Anlage |

- 45 Finanzierung des Projektes "Voices" Auf Antrag der
Fraktion der CDU
s. Anlage
- 46 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 47 Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3
GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca.
18.00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)
- 48 Mitteilungen der Verwaltung
- 49 Anfragen

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

- NÖ 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung
- NÖ 2 Genehmigung von Altersteilzeit 256/2013
- NÖ 3 Verleihung von Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen
an Feuerwehrangehörige in 2014 343/2013
- NÖ 4 Mitteilungen der Verwaltung
- NÖ 5 Anfragen

Ratingen, den 12.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehängt und können dort eingesehen werden.

7 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (Nord), Breitscheid-West, Tiefenbroich (ORS 711-01) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (Nord), Breitscheid-West, Tiefenbroich beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (Nord), Breitscheid-West, Tiefenbroich (ORS 711-01) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Lintorf (Nord), Breitscheid-West, Tiefenbroich (ORS 711-01)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-01

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

8 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (Mitte/Süd) (ORS 711-02) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (Mitte/Süd) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (Mitte/Süd) (ORS 711-02) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Lintorf (Mitte/Süd)** (ORS 711-02) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-02

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

9 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen-Mitte (Zentrum und westl. Bereiche) und Ratingen-West (Gewerbe) (ORS 711-03) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen-Mitte (Zentrum und westl. Bereiche) und Ratingen-West (Gewerbe) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen-Mitte (Zentrum und westl. Bereiche) und Ratingen-West (Gewerbe) (ORS 711-03) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen-Mitte (Zentrum und westl. Bereiche) und Ratingen-West (Gewerbe)** (ORS 711-03) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-03

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

10 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen-Mitte (nördl. und südl. Bereiche) und Eggerscheidt (ORS 711-04) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen-Mitte (nördl. und südl. Bereiche) und Eggerscheidt beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen-Mitte (nördl. und südl. Bereiche) und Eggerscheidt (ORS 711-04) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen-Mitte (nördl. und südl. Bereiche) und Eggerscheidt (ORS 711-04)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-04

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen West (nördl. Bereich), Lintorf (südöstl. Bereich) (ORS 711-05) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen West (nördl. Bereich), Lintorf (südöstl. Bereich) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen West (nördl. Bereich), Lintorf (südöstl. Bereich) (ORS 711-05) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen West (nördl. Bereich), Lintorf (südöstl. Bereich)** (ORS 711-05) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-05

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen West (südl. Bereiche), Homberg-Nord (gepl. WSZ) (ORS 711-06) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen West (südl. Bereiche), Homberg-Nord (gepl. WSZ) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen West (südl. Bereiche), Homberg-Nord (gepl. WSZ) (ORS 711-06) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen West (südl. Bereiche), Homberg-Nord (gepl. WSZ)** (ORS 711-06) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-06

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Hösel (EZG Kläranlage Hösel / Dickelsbach) (ORS 711-07) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Hösel (EZG Kläranlage Hösel / Dickelsbach) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Hösel (EZG Kläranlage Hösel / Dickelsbach) (ORS 711-07) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Hösel (EZG Kläranlage Hösel / Dickelsbach)** (ORS 711-07) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-07

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

14 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (östl. Bereiche), Breitscheid (ORS 711-08) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (östl. Bereiche), Breitscheid beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Lintorf (östl. Bereiche), Breitscheid (ORS 711-08) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Lintorf (östl. Bereiche), Breitscheid** (ORS 711-08) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-08

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

15 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen Süd, Hösel (EZG Kläranlage Bahnhof Hösel) (ORS 711-09) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen Süd, Hösel (EZG Kläranlage Bahnhof Hösel) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen Süd, Hösel (EZG Kläranlage Bahnhof Hösel) - (ORS 711-09) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen Süd, Hösel (EZG Kläranlage Bahnhof Hösel)** - (ORS 711-09) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-09

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen Ost (ORS 711-10) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen Ost beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Ratingen Ost (ORS 711-10) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen Ost** (ORS 711-10) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-10

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Homberg-Süd (ORS 711-11) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Homberg-Süd beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Homberg-Süd (ORS 711-11) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Homberg-Süd** (ORS 711-11) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-11

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Außengebiete (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) (ORS 711-12) vom 04.02.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Außengebiete (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW – Außengebiete (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) (ORS 711-12) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Außengebiete (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)** (ORS 711-12) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-12

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 385 „Philippstraße“ Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, (gemäß § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 385 „Philippstraße“ mit der Entwurfsbegründung vom 09.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **mindestens für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 24.02.2014 bis einschließlich 28.03.2014** während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan M 385 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

eingesehen werden.

Projektbeschreibung: Errichtung von zwei Wohnhäusern mit Tiefgarage

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde abgesehen.

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und werden ausgelegt.

Schutzgut Flora / Fauna

Anhand dieser Unterlagen wurde ermittelt, ob sich schutzwürdige Pflanzen und Tiere im Plangebiet befinden.

- WOGERA (10/2012): Vegetationskartierung
- Biermann, B. (7/2013): Untersuchung auf Fledermausvorkommen

Schutzgüter Boden und Wasser

Diese Unterlagen dienen dazu, den Baugrund (Bodenaufbau, Grundwasser etc.), mögliche Verunreinigungen des Bodens sowie die Versickerungsmöglichkeiten von Regenwasser auf dem Plangrundstück zu ermitteln.

- Kühn Baugrundberatung GmbH (6/2012): Baugrundgutachten

- Füllung, Beratende Geologen GmbH (6/2012): Untersuchungsbericht zu Bodenuntersuchungen Philippstr. 1-19
- Füllung, Beratende Geologen GmbH (7/2012): Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser
- Füllung, Beratende Geologen GmbH (11/2012): Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens, einschließlich eines ergänzenden Schreibens auf der Basis 326 l/s
- Füllung, Beratende Geologen GmbH (7/2012): Anschreiben Versickerung
- Füllung, Beratende Geologen GmbH (5/2012): Versickerungsversuch

Schutzgut Mensch

Diese Unterlage zeigt auf, welchen Schattenwurf die geplanten Baukörper auf die Nachbarbebauung auslösen.

- Dietmar Beckmann | Büro für Städtebau und Architektur (10/2012): Verschattungsstudie

Eine Berechnung der Grundflächenzahl (Architekturbüro Plößl (7/2013)) ist ebenfalls verfügbar und wird ausgelegt.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 13.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister



OdnungsNr:
1221918A19



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

M 385

"Philippstraße"

Gemarkung: Ratingen

Flur: 35

Flurstücke: 604,605

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332; ber. S. 386, 03.07.2001) (GV. NRW. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 11 Zweites Befristungs ÄndG IM vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber.793)

- Weitergabe persönlicher Daten -

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

Als besondere Fälle sind genannt:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen maßgeblich ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Erklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen mit dem Tag und Anlass des Jubiläums erteilen. Diese Melderegisterauskunft darf nur dann erteilt werden, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
4. Seit dem 01.01.1999 darf Adressbuchverlagen eine Melderegisterauskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das

18. Lebensjahr vollendet haben, nur mitgeteilt werden, wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Ich weise darauf hin, dass die Stadt Ratingen derzeit keine Meldedaten an Adressbuchverlage übermittelt. Dennoch besteht die Möglichkeit, das Einverständnis für eine evtl. spätere Datenübermittlung zu erklären.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dieses dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 1, 40878 Ratingen, schriftlich mitteilen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.

Internetauskunft

Nach § 34 Abs. 1a bis 1c MG NRW dürfen Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Erst wenn die Identität des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden nach § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Betroffenen haben das Recht, nach § 34 Abs. 1b dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Auskunftserteilung über das Internet widersprechen wollen, können dieses dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, schriftlich mitteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst werden. Die Erteilung von Auskünften nach § 34 Abs. 1 MG NRW werden durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgen weiterhin.

Ratingen, 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens des BRW für die Herstellung der Durchgängigkeit der Anger im Bereich der Auermühle in Ratingen

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann im Rahmen eines beabsichtigten Plangenehmigungsverfahrens gem. § 68 WHG für die Herstellung der Durchgängigkeit der Anger im Bereich der Auermühle in Ratingen gestellte Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht vom 29.11.2013 bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, die Anger im Bereich der Auermühle durch Bau einer Sohlengleite ökologisch wieder durchgängig zu machen.

Der Eingriff betrifft ein ca. 30 m langes technisch ausgebautes Gerinne sowie einen sich unterhalb anschließenden überwiegend unverbauten Gewässerabschnitt von ca. 100 m. Oberhalb befindet sich ein Aufteilungsbauwerk, das die geringere Wassermenge über einen Mühlenkanal um die Mühle herum leitet. Dort war ehemals ein Wasserrad angebracht, das reaktiviert werden soll. Beide Gerinne sind derzeit ökologisch nicht durchgängig.

Die geplante Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung dieses Gewässerabschnittes. Sie stellt nach Fertigstellung eine für Fische und Makrozoobenthos wiederhergestellte Durchgängigkeit dar. Die negativen (baubedingten) Auswirkungen der Durchgängigkeitsmaßnahme auf Fauna und Flora sowie auf das Landschaftsbild sind kurzfristig und somit zeitlich eingrenzbar. Die Verbesserung des ökologischen Zustandes ist Ziel der Planung und somit als positiv einzustufen.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Ratingen, den 04.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

22 Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Kreises Mettmann

Festlegung eines neuen Wanderwegeteilabschnitts im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG“ durch Gebiete der Städte Velbert, Heiligenhaus, Mülheim an der Ruhr, Ratingen, Essen, Mettmann, Düsseldorf, Duisburg und Erkrath.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die letzten fünf Etappen des „neanderland STEIGS“ haben folgenden Verlauf:

Velbert, Heiligenhaus–Isenbügel, Essen, Ratingen, Mülheim an der Ruhr-Selbeck, Duisburg, Düsseldorf, Ratingen-Homburg, Mettmann und Erkrath.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben:

Online Einblick in die Kartenwerke unter:

www.geoportal.me

(Anmeldung als „Fachnutzer“, Benutzername: Neander, Passwort: Abstimmung)

oder unter **www.sgv.de**, bzw. in der **SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg** (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder bei der **Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte** (Am Kolben 1, 40822 Mettmann, Zimmer 3.310) nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2791 oder 99 2793 oder 99 2794.

Sauerländischer Gebirgsverein
- vertreten durch die SGV Marketing GmbH -
Isabell Zacharias